

Statuten für die geistliche und pastorale Assistenz des Ordo Franciscanus Saecularis (OFS)

KONFERENZ DER GENERALMINISTER
DES FRANZISKANISCHEN ERSTEN ORDENS UND DES TOR
Rom, 28. März 2002

Lieber Br. Valentin,
mit Schreiben vom 13. Februar 2002 hast Du uns im Namen der Konferenz der Generalassistenten der Franziskanischen Gemeinschaft die „Statuten für die geistliche und pastorale Assistenz des OFS“ zugesandt, die Ihr sorgfältig und gründlich revidiert habt aufgrund der Generalkonstitutionen des OFS, die am 8. Dezember 2000 von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens endgültig approbiert wurden.
Es ist mir eine Freude, dich darüber zu informieren, daß unsere Konferenz der Generalminister des Ersten Ordens und des TOR bei der Sitzung am 25. März 2002 diese Statuten approbiert hat, die dadurch sofort in Kraft treten und die bisherigen Statuten aus dem Jahr 1992 ersetzen.
Die Generalminister übertragen der Konferenz der Generalassistenten die Aufgabe, allen Brüdern des Ersten Ordens und der TOR diese neuen Statuten bekannt zu machen und ihr Verständnis und Studium zu pflegen. Dieses Instrument kann so als eine Grundlage unseres geschwisterlichen Dienstes des OFS dienen und uns alle in unseren Beziehungen zum OFS leiten, gemäß unserer eigenen Berufung und dem besonderen Wesen des OFS.
Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, auch im Namen der anderen Generalminister Dir und den anderen Generalassistenten für Eure großherzigen und beständigen Dienst zu danken.

Ich wünsche Dir und den anderen Assistenten ein frohes Osterfest
Dein Bruder ,
Fr. Joachim Giermek OFMConv
Generalminister
Präsident

Kopie an Emanuela De Nunzio

Fr. VALENTIN REDONDO, OFMConv.
Präsident der Konferenz der Generalassistenten
Rom

Statuten für die geistliche und pastorale Assistenz des *Ordo Franciscanus Saecularis* (OFS)

I: Allgemeine Prinzipien

Art. 1

1. Aufgrund der Zugehörigkeit zur gleichen geistlichen Familie ist die geistliche und pastorale Sorge für den OFS von der Kirche dem franziskanischen Ersten Orden und dem TOR anvertraut, mit denen der OFS schon jahrhundertlang eng verbunden ist.¹
2. Die franziskanischen Ordensleute und Laien versuchen auf verschiedene Art und Weise, aber im lebendigen Miteinander, das gemeinsame Charisma des Seraphischen Vaters im Leben und in der Sendung der Kirche und der Gesellschaft präsent zu machen.²
3. Deshalb müssen die Ordensoberen als ein konkretes Zeichen von Gemeinschaft und Mitverantwortung allen Gemeinschaften des OFS die geistliche Assistenz sicherstellen.³

Art. 2

1. Die geistliche und pastorale Sorge wird als ein zweifacher Dienst ausgeführt:
 - die geschwisterliche Aufgabe des *altius moderamen* seitens der höheren Oberen⁴;
 - die geistliche Assistenz der Gemeinschaften auf allen Ebenen und ihrer Vorstände.
2. Ziel des *altius moderamen* ist, die Treue des OFS zum franziskanischen Charisma, sowie die Gemeinschaft mit der Kirche und die Einheit mit der franziskanischen Familie sicherzustellen⁵.
3. Ziel des geistlichen Assistenz ist, das Miteinander in der Kirche und der franziskanischen Familie zu stärken durch das Zeugnis franziskanischer Spiritualität, in der anfänglichen und weiterführenden Bildung der Brüder und Schwestern mitzuwirken und die geschwisterliche Zuneigung der Ordensleute für die Laien zum Ausdruck zu bringen.⁶

Art. 3

1. Dieser zweifache Dienst ergänzt, aber ersetzt nicht den Dienst der Vorstände und Vorsteher des OFS, denen Leitung, Koordination und Animation der Gemeinschaften auf den verschiedenen Ebenen zusteht.⁷
2. Dieser Dienst wird gemäß dieser für alle vier Orden (OFM, OFMConv, OFMCap, TOR) geltenden Statuten durchgeführt. Oberhalb der lokalen Ebene ist er in kollegialer Weise auszuüben.⁸

Art. 4

1. Der Zweck der vorliegenden Statuten ist es, unter Berücksichtigung der Einheit des OFS in einheitlicher und konkreter Weise den Dienst der geistlichen und pastoralen Sorge um den OFS zu definieren.
2. Diese Statuten sind von der Konferenz der Generalminister approbiert, der das Recht der Modifikation und der authentischen Auslegung zusteht.
3. Alle Bestimmungen, die nicht mit den vorliegenden Statuten übereinstimmen, sind aufgehoben.

¹ Vgl. Konstitutionen des OFS, 85,1; Konstitutionen OFM, 60; Konstitutionen OFMConv., 116; Konstitutionen OFMCap., 95; Konstitutionen TOR, 15; Regel des Dritten Ordens von Papst Leo XIII, 3,3; Regel des OFS, 26

² vgl. Regel des OFS, 1

³ vgl. Konstitutionen des OFS, 89,1

⁴ vgl. Codex Iuris Canonici, Kanon 303

⁵ vgl. Konstitutionen des OFS, 85,2

⁶ vgl. Konstitutionen des OFS, 89,3 und 90,1

⁷ vgl. Konstitutionen des OFS, 86,2

⁸ vgl. Konstitutionen des OFS, 87,1; 88,5; 90,3

II: Die Aufgabe der Höheren Oberen

a. Allgemeine Prinzipien

Art. 5

1. Die geistliche und pastorale Sorge um den OFS, die von der Kirche dem franziskanischen Ersten Orden und dem TOR anvertraut ist, ist vor allem die Pflicht der General- und Provinzialminister.⁹
2. Sie üben ihren Dienst aus durch:
 - die Einrichtung lokaler Gemeinschaften;
 - pastorale Visitationen;
 - geistliche Assistenz.Sie können diesen Dienst persönlich oder durch einen Delegierten ausüben.¹⁰
3. Die franziskanischen höheren Oberen bleiben für die Qualität der geistlichen Assistenz und pastoraler Sorge verantwortlich, selbst dort, wo die vorherige Zustimmung von einem anderen Ordensoberen oder vom Ortsbischof eingeholt werden muss, um einen Assistenten zu ernennen.¹¹
4. Sie sollen auch in ihrem Orden die Bildung und das Interesse an des OFS pflegen und eine spezifische Vorbereitung der Assistenten sicherstellen, damit diese geeignet und gut vorbereitet sind.¹²

Art. 6

1. Die kanonische Errichtung neuer Gemeinschaften wird durchgeführt nach der Beantragung durch die interessierten Schwestern und Brüder in Zusammenarbeit mit dem für die neue Gemeinschaft gemäß den Nationalstatuten in Frage kommenden Vorstand der nächsthöheren Ebene. Für die kanonische Errichtung einer Gemeinschaft außerhalb der Klöster und der Kirchen des Ersten Ordens und des TOR ist das schriftliche Einverständnis des Ortsordinarius erforderlich.¹³
2. Wenn eine lokale Gemeinschaft der pastoralen Sorge eines anderen franziskanischen Ordenszweiges anvertraut werden soll, wird nach der Weise verfahren, die die Nationalstatuten dafür vorsehen.¹⁴
3. Die pastorale Visitation ist ein besonderer Moment der *communio* des OFS mit dem Ersten Orden und dem TOR. Sie wird auch ausgeführt im Namen der Kirche und dient dazu, die Treue zum franziskanischen Charisma zu garantieren und die Gemeinschaft mit der Kirche und mit der franziskanischen Familie zu fördern.¹⁵

Art. 7

1. Die Höheren Oberen des Ersten Ordens und des TOR suchen nach den besten Möglichkeiten, denjenigen lokalen Gemeinschaften geistliche Assistenz zu garantieren, die sonst aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen ohne solche Assistenz verbleiben müssten.¹⁶
2. Sie bemühen sich auch, die Verbindung mit den Ortsordinarien aufrecht zu erhalten, die in Übereinstimmung mit dem Eigenrecht des OFS lokale Gemeinschaften des OFS errichtet und die Sorge für die geistliche Assistenz und pastorale Sorge übernommen oder einem ihrer Priester oder einem anderen Ordensinstitut übertragen haben.

b. Die Generalminister

Art. 8

1. Die Generalminister üben im Hinblick auf alles, was den OFS als Ganzes betrifft, das "*altius moderamen*" in kollegialer Weise aus.¹⁷

⁹ vgl. Regel der FG 26; Konstitutionen des OFS, 85,2

¹⁰ vgl. Konstitutionen des OFS, 86,1

¹¹ vgl. Konstitutionen des OFS, 86,1

¹² vgl. Konstitutionen des OFS, 86,1; Regel des OFS. 26

¹³ vgl. Konstitutionen des OFS, 46,1

¹⁴ vgl. Konstitutionen des OFS, 47,2

¹⁵ vgl. Konstitutionen des OFS, 95,1 und 3

¹⁶ vgl. Konstitutionen des OFS, 88,4

¹⁷ vgl. Konstitutionen des OFS, 87,1

2. Es gehört ausdrücklich zur Konferenz der Generalminister des Ersten Ordens und des TOR:
 - für die Beziehungen zum Apostolischen Stuhl Sorge zu tragen, wenn es sich um die Approbation gesetzlicher und liturgischer Dokumente handelt, die vom Apostolischen Stuhl approbiert werden müssen;
 - das Präsidium des CIOFS zu visitieren;¹⁸
 - den Vorsitz bei der Wahl des Internationalen Präsidiums zu führen und diese zu bestätigen;¹⁹
 - sollte ein solcher Fall eintreten, den Rücktritt des Generalministers des OFS zu bestätigen.²⁰

Art.9

1. Die Generalminister üben ihr Amt gegenüber dem OFS aus in Übereinstimmung mit dem universalen Recht der Kirche, mit ihren eigenen Konstitutionen und unter vollem Respekt des Eigenrechtes des OFS. Sie haben das Recht, die lokalen Gemeinschaften, die von ihrem Orden assistiert werden, zu errichten, zu visitieren und zu treffen.
2. In Bezug auf ihren eigenen Orden fällt in die Verantwortlichkeit jedes Generalministers:
 - den Generalassistenten des OFS zu ernennen, der unter der Autorität des Generalministers nach allen Angelegenheiten hinsichtlich des Dienstes für den OFS sieht;²¹
 - falls notwendig, Nationalassistenten zu bestätigen oder zu ernennen, die zu seinem eigenen Orden gehören.

c. Provinzialminister

Art. 10

1. Die Provinzialminister und die anderen Höheren Oberen üben ihre Verantwortungen gegenüber dem OFS in ihrem Jurisdiktionsbereich aus.
2. Wo mehr als ein Höherer Oberer in einem Gebiet gleichermaßen Jurisdiktionsvollmacht hat, suchen diese gemeinsam nach den besten Möglichkeiten, den Dienst im Blick auf die regionalen oder nationalen Gemeinden des OFS in kollegialer Weise auszuüben.²²
3. Sie suchen auch nach einer Verfahrensweise, nach der National- und Regionalassistenten ernannt werden und erlassen Richtlinien, von welchen Oberen nationale und regionale Vorstände Assistenten erbitten sollen.²³

Art.11

1. Die Provinzialminister und die anderen höheren Oberen gewähren den lokalen Gemeinschaften geistliche Assistenz, die ihrer eigenen Jurisdiktion anvertraut sind.²⁴
2. Es ist ihre besondere Aufgaben im Rahmen ihrer Jurisdiktion
 - neue lokale Gemeinschaften kanonisch zu errichten und ihnen die geistliche Assistenz zuzusichern;
 - die lokalen Gemeinschaften, denen aus dem Bereich der eigenen Jurisdiktion assistiert wird, spirituell zu animieren und zu visitieren;
 - sich selbst über die Assistenz, die dem OFS gegeben wird, auf dem Laufenden zu halten;²⁵
 - die geistlichen Assistenten zu ernennen.²⁶

¹⁸ vgl. Konstitutionen des OFS, 92,2-3

¹⁹ vgl. Konstitutionen des OFS, 76,2

²⁰ vgl. Konstitutionen des OFS, 83,1

²¹ vgl. Konstitutionen des OFS, 91,2-3

²² vgl. Konstitutionen des OFS, 88,5

²³ vgl. Konstitutionen des OFS, 91,2

²⁴ vgl. Konstitutionen des OFS, 88,1

²⁵ vgl. Konstitutionen des OFS, 88,2

²⁶ vgl. Konstitutionen des OFS, 89,2; 91,3;

III: Die Geistlichen Assistenten

a. Allgemeine Prinzipien

Art.12

1. Geistlicher Assistent ist derjenige, der vom zuständigen Höheren Ordensoberen ernannt wird, diesen Dienst für eine bestimmte Gemeinschaft des OFS oder der franziskanischen Jugend auszuüben.²⁷
2. Um Zeuge der franziskanischen Spiritualität und der geschwisterlichen Liebe von Ordensleuten und Laien zu sein und ein Band der *communio* zwischen seinem Orden und des OFS, sollte der geistliche Assistent ein Mitglied des Ersten Ordens oder des TOR sein.²⁸
3. Der Assistent gehört von Rechts wegen mit Stimmrecht zum Vorstand der Gemeinschaft, der er assistiert. Das Stimmrecht darf er nicht ausüben in Finanzfragen und bei Wahlen.²⁹

Art. 13

1. Die Hauptaufgabe des Assistenten ist es, franziskanische Spiritualität zu vermitteln und in der anfänglichen und weiterführenden Bildung der Brüder und Schwestern mitzuarbeiten.³⁰
2. Im Vorstand der Gemeinschaft und bei den Kapiteln hat der Assistent die Verantwortung und die Rolle der Mitglieder des OFS zu beachten und ihnen die Priorität im Blick auf die Leitung, Koordination und Animation der Gemeinschaft zu überlassen.
3. Der Assistent nimmt aktiv teil an den Diskussionen und den Entscheidungen, die vom Vorstand oder dem Kapitel getroffen werden. Er oder sie ist während der Versammlungen des Vorstandes oder während des Kapitels verantwortlich für die Animation der liturgischen Feiern und der geistlichen Besinnungen.

Art. 14

1. Die pastorale Visitation ist ein herausragender Moment der *communio* von Erstem Orden, TOR und OFS. Sie wird auch im Namen der Kirche ausgeführt und dient, dazu, den franziskanischen Geist des Leben nach dem Evangelium zu beleben, die Treue zum Charisma und zur Regel zu festigen, Hilfe für das Leben der Gemeinschaft anzubieten, das Band der Einheit des OFS zu stärken sowie die beste Einfügung in die franziskanische Familie und die Kirche wirksam zu fördern.³¹
2. Der Visitator stärkt die Gemeinschaft in ihrer Präsenz und ihrer Sendung in Kirche und Gesellschaft; prüft die Beziehung zwischen den Ordensgemeinschaft und des OFS-Gemeinschaft; widmet den Programmen, Methoden und Erfahrungen hinsichtlich der Bildung der Gemeinschaft besondere Aufmerksamkeit; fördert die Zusammenarbeit und den Sinn für wechselseitige Verantwortung zwischen den Verantwortlichen aus dem Kreis der Laien und den geistlichen Assistenten; prüft die Qualität der geistlichen Assistenz, wie sie der visitierten Gemeinschaft geleistet wird; ermutigt die geistlichen Assistenten in ihrem Dienst und fördert ihre ständige geistliche und pastorale Bildung.³²
3. Nach der Bitte des betreffenden Vorstandes führt ein Delegat der Konferenz der Assistenten die pastorale Visitation durch, unter völliger Beachtung der spezifischen Organisation und des Eigenrechtes des OFS.³³ In dringenden und wichtigen Fällen oder wenn seitens des Vorstehers oder des Vorstandes die Bitte vergessen wurde, kann die pastorale Visitation auch auf Initiative der entsprechenden Konferenz der Geistlichen Assistenten nach Rücksprache mit dem Vorstand der entsprechenden Ebene durchgeführt werden.³⁴
4. Es wird empfohlen, dass die pastorale und die geschwisterliche Visitation gleichzeitig durchgeführt werden, in vorheriger Übereinkunft über das Programm. Der Visitator oder die Visitatoren teilen beizeiten dem betreffenden Vorstand Inhalt und Ablauf der Visitation mit. Sie

²⁷ vgl. Konstitutionen des OFS, 89,2; 96,6

²⁸ vgl. Konstitutionen des OFS, 89,3

²⁹ vgl. Konstitutionen des OFS, 90,2; 77,1-2

³⁰ vgl. Konstitutionen des OFS, 90,2

³¹ vgl. Codex Iuris Canonici, Kan. 305,1; Konstitutionen des OFS, 92,1; 95,1

³² vgl. Konstitutionen des OFS, 95

³³ vgl. Konstitutionen des OFS, 92,2

³⁴ vgl. Konstitutionen des OFS, 92,3

prüfen die Archive und Akten, einschließlich der Berichte der letzten Visitationen, der Wahlergebnisse und der Unterlagen über die Verwaltung der Güter. Sie verfassen einen Bericht über die Visitation, fügen diesen den Akten bei, und setzen den Vorstand, der diese Visitation ausgeführt hat, davon in Kenntnis.³⁵

5. Bei der Visitation der lokalen Gemeinschaft trifft sich der Visitator mit der ganzen Gemeinschaft, mit den Gruppen und Arbeitsgemeinschaften, in die sie aufgegliedert ist und widmet besondere Aufmerksamkeit den Schwestern und Brüdern in der Einführungszeit und denen, die eine persönliche Begegnung gewünscht haben. Wenn nötig, schreitet er zur geschwisterlichen Ermahnung bezüglich der Mängel, denen er möglicherweise begegnet ist.³⁶

Art. 15

1. Der Assistent wird vom zuständigen Höheren Oberen ernannt, nachdem Anhörung des Vorstandes der betreffenden Ebene.³⁷
2. Wo mehr als ein höherer Oberer von der Ernennung eines Assistenten betroffen sind, geschieht die Ernennung gemäß den von den Höheren Oberen mit Jurisdiktion in diesem Bereich beschlossenen Verfahrensweisen.³⁸
3. Die Ernennung des Assistenten erfolgt schriftlich und ist begrenzt auf einen Zeitraum von maximal zwölf Jahren.
4. Wenn es nicht möglich ist, der Gemeinschaft einen geistlichen Assistenten zu geben, der ein Mitglied des Ersten Ordens oder des TOR ist, kann der dazu befähigte höhere Obere den Dienst der geistlichen Assistenz auch anvertrauen:
 - Brüdern oder Schwestern anderer franziskanischer Ordensgemeinschaften;
 - Mitgliedern des OFS, Klerikern oder Laien, die für einen solchen Dienst entsprechend vorbereitet sind;
 - anderen Diözesanklerikern oder nichtfranziskanischen Ordensleuten.³⁹

Art. 16

1. Auf der internationalen, nationalen und regionalen Ebene bilden die Assistenten, wenn es mehr als einen gibt, eine Konferenz und versehen ihren Dienst für den OFS und die franziskanische Jugend kollegial.⁴⁰
2. Jede Konferenz der Assistenten arbeitet gemäß eigener interner Satzungen.
3. Die nationalen und regionalen Statuten des OFS setzen die Anzahl von Assistenten fest, die Mitglieder des National- oder Regionalvorstandes sind.

b. Generalassistenten

Art. 17

1. Die Generalassistenten werden von ihrem jeweiligen Generalminister ernannt, nach Anhörung des CIOFS-Präsidiums.⁴¹
2. Sie üben ihren Dienst für das Präsidium des CIOFS, bilden eine Konferenz und sorgen in kollegialer Weise für die geistliche Assistenz des gesamten OFS.⁴²
3. Die Konferenz der Generalassistenten ist verantwortlich für:
 - die Zusammenarbeit mit dem CIOFS und seinem Präsidium in Bezug auf die geistliche und apostolische Animation des OFS und in besonderer Weise in der Bildung der Leitungsverantwortlichen;
 - auf der internationalen Ebene die geistliche Assistenz des OFS und der franziskanischen Jugend zu koordinieren;
 - das Interesse der Ordensbrüder und ihren Oberen am OFS und der franziskanischen Jugend zu wecken;

³⁵ vgl. Konstitutionen des OFS, 93,2 und 4

³⁶ vgl. Konstitutionen des OFS, 93,3

³⁷ vgl. Konstitutionen des OFS, 91,3

³⁸ vgl. Konstitutionen des OFS, 91,2; siehe auch oben Artikel 10

³⁹ vgl. Konstitutionen des OFS, 89,4

⁴⁰ vgl. Konstitutionen des OFS, 90,3

⁴¹ vgl. Konstitutionen des OFS, 91,3

⁴² vgl. Konstitutionen des OFS, 90,3

- für die pastorale Visitation der nationalen Vorstände des OFS ⁴³ zu sorgen und die Präsenz bei nationalen Wahlkapiteln. ⁴⁴

Art. 18

1. Der Generalassistent muss seinen Generalminister und seinen Orden auf dem Laufenden halten über Leben und Aktivitäten des OFS und der franziskanischen Jugend.
2. Er soll sich auch um alles andere kümmern hinsichtlich der Assistenz seines Ordens für die des OFS und die franziskanische Jugend, die von seinem eigenen Orden assistierten lokalen Gemeinschaften treffen und beständige brüderliche Kontakte mit den Assistenten seines Ordens aufrechterhalten.

c. Nationalassistenten

Art. 19

1. Die Nationalassistenten des OFS und der franziskanischen Jugend werden nach Rücksprache mit dem betreffenden Nationalvorstand vom zuständigen höheren Oberen ernannt. ⁴⁵ Wo mehr als ein höherer Ordensoberer im Gebiet der nationalen Gemeinschaft Jurisdiktionsvollmacht besitzt, wird gemäß den von diesen Oberen aufgestellten Normen verfahren. ⁴⁶
2. Sie üben ihren Dienst für den Nationalvorstand aus und sorgen für die Assistenz des OFS in gesamten Gebiet der nationalen Gemeinschaft. Wenn es mehr als einen gibt, bilden sie eine Konferenz und üben ihren Dienst kollegial aus. ⁴⁷
3. Es liegt in der Verantwortung der Konferenz der Nationalassistenten bzw. des Nationalassistenten, wo es nur einen gibt:
 - mit dem Nationalvorstand zusammenzuarbeiten bei der geistlichen und apostolischen Animation der Mitglieder des OFS im Hinblick auf das Leben der Kirche und der Gesellschaft des Landes, und besonders bei der Bildung der Verantwortlichen;
 - für die pastoralen Visitationen der Regionalvorstände des OFS zu sorgen ⁴⁸ und die Präsenz bei den regionalen Wahlkapiteln sicherzustellen ⁴⁹;
 - auf der nationalen Ebene den Dienst der geistlichen Assistenz, die Bildung der Assistenten und Assistentinnen sowie ihr geschwisterliches Miteinander zu koordinieren;
 - das Interesse der Mitbrüder des Ersten Ordens an des OFS und der franziskanischen Jugend zu fördern.

Art. 20

1. Der Nationalassistent muss die höheren Oberen und seinen Orden über das Leben und die Aktivitäten des OFS und der franziskanischen Jugend seines Landes informieren und auf dem Laufenden halten.
2. Er soll sich auch mit den Angelegenheiten hinsichtlich des Dienstes der Assistenz beschäftigen, die von seinem Orden des OFS und der franziskanischen Jugend gegeben werden, die von seinem eigenen Orden assistierten lokalen Gemeinschaften treffen sowie brüderlichen und beständig Kontakt mit den regionalen und örtlichen Assistenten seines eigenen Ordens aufrechterhalten.

d. Regionalassistenten

Art. 21

1. Die Regionalassistenten des OFS und der franziskanischen Jugend werden nach Rücksprache mit dem betreffenden Regionalvorstand vom zuständigen höheren Oberen ernannt. ⁵⁰ Wo mehr als ein höherer Ordensoberer im Gebiet der regionalen Gemeinschaft Jurisdiktionsvollmacht besitzt, wird gemäß den von diesen Oberen aufgestellten Normen verfahren. ⁵¹

⁴³ vgl. Konstitutionen des OFS, 92,2

⁴⁴ vgl. Konstitutionen des OFS, 76,2

⁴⁵ vgl. Konstitutionen des OFS, 91,2

⁴⁶ vgl. Konstitutionen des OFS, 91,2

⁴⁷ vgl. Konstitutionen des OFS, 90,3

⁴⁸ vgl. Konstitutionen des OFS, 93,1-2

⁴⁹ vgl. Konstitutionen des OFS, 76,2

⁵⁰ vgl. Konstitutionen des OFS, 91,2

⁵¹ vgl. Konstitutionen des OFS, 91,2

2. Sie üben ihren Dienst für den Regionalvorstand aus und sorgen für die Assistenz des OFS im gesamten Gebiet der regionalen Gemeinschaft. Wenn es mehr als einen gibt, bilden sie eine Konferenz und üben ihren Dienst kollegial aus.⁵²
3. Es liegt in der Verantwortung der Konferenz der Regionalassistenten bzw. des Regionalassistenten, wo es nur einen gibt:
 - mit dem Regionalvorstand zusammenzuarbeiten bei der geistlichen und apostolischen Animation der Mitglieder des OFS im Hinblick auf das Leben der Kirche und der Gesellschaft der Region, und besonders bei der Bildung der Verantwortlichen;
 - für die pastoralen Visitationen der lokalen Vorstände des OFS zu sorgen⁵³ und die Präsenz bei den lokalen Wahlkapiteln sicherzustellen⁵⁴;
 - auf der regionalen Ebene den Dienst der geistlichen Assistenz, die Bildung der Assistenten und Assistentinnen sowie ihr geschwisterliches Miteinander zu koordinieren;
 - das Interesse der Mitbrüder des Ersten Ordens an des OFS und der franziskanischen Jugend zu fördern.

Art. 22

1. Der Regionalassistent muss die höheren Oberen und seinen Orden über das Leben und die Aktivitäten des OFS und der franziskanischen Jugend seiner Region informieren und auf dem Laufenden halten.
2. Er soll sich auch mit den Angelegenheiten hinsichtlich des Dienstes der Assistenz beschäftigen, die von seinem Orden des OFS und der franziskanischen Jugend gegeben werden, die von seinem eigenen Orden assistierten lokalen Gemeinschaften treffen sowie brüderlichen und beständig Kontakt mit den lokalen Assistenten seines eigenen Ordens aufrechterhalten.

e. Lokale Assistenten

Art. 23

1. Der lokale Assistent wird durch seinen zuständigen höheren Oberen, dem Recht seines eigenen Ordens entsprechend ernannt, nachdem der Vorstand der betreffenden Gemeinschaft gehört wurde.⁵⁵
2. Der lokale Assistent fördert die Gemeinschaft innerhalb der Gemeinschaft und zwischen der Gemeinschaft und dem Erstauftrag oder dem TOR. In Übereinstimmung mit dem jeweiligen Guardian oder sonstigem Oberen kümmert sich der Assistent darum, dass es ein wirklich lebendiges Miteinander von Ordensleuten und OFS-Gemeinschaften gibt. Er oder sie fördert die aktive Präsenz der Gemeinschaft in der Kirche und der Gesellschaft,

Art. 24

1. Der lokale Assistent ist zusammen mit dem Vorstand der Gemeinschaft für die Bildung der Bewerber verantwortlich⁵⁶ und gibt vor der Zulassung zum Versprechen seine Einschätzung über jeden Bewerber ab⁵⁷.
2. Zusammen mit dem Vorsteher bespricht der Assistent die entsprechenden Angelegenheiten mit denjenigen Brüdern und Schwestern, die in persönliche Schwierigkeiten geraten sind, die aus der Gemeinschaft ausscheiden wollen oder die in ernstem Widerspruch gegen die Regel handeln.⁵⁸

⁵² vgl. Konstitutionen des OFS, 90,3

⁵³ vgl. Konstitutionen des OFS, 93,1-2

⁵⁴ vgl. Konstitutionen des OFS, 76,2

⁵⁵ vgl. Konstitutionen des OFS, 91,2

⁵⁶ vgl. Konstitutionen des OFS, 37,2

⁵⁷ vgl. Konstitutionen des OFS, 41,1

⁵⁸ vgl. Konstitutionen des OFS, 56,1-2; 58,1-2